

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom 10.04.2023

Die SEW Eurodrive GmbH & Co.KG (kurz: SEW Eurodrive) stellt Antriebstechnologien her. Der Standort in 76676 Graben-Neudorf (Flurstück-Nummer 6258/2) wird derzeit erweitert.

Zur Wärmeversorgung mehrerer Gebäude, u. a. die neue „Halle Nord“ soll eine Energiezentrale errichtet werden, die aus insgesamt 3 Blockheizkraftwerken (mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 15,3 MW) sowie zwei Kesselanlagen (mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10,3 MW) besteht. Das Gebäude, in welchem die Energiezentrale untergebracht werden soll wurde bereits baurechtlich nach Landesbauordnung genehmigt.

Die Errichtung und der Betrieb einer BHKW-Wärmeerzeugungsanlage unter Einsatz von naturbelassenem Erdgas ist in der vorgenannten Größenordnung gemäß Ziffer 1.2.3.1 und 1.2.3.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Kesselanlagen werden als Niederdruck-Heißwasserkesselanlagen ausgeführt und dienen als Redundanz für die Wärmeversorgung.

Anzuwenden ist das sogenannte „vereinfachte (Genehmigungs)Verfahren“ gemäß den §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Ebenso fällt die vorgenannte Wärmeerzeugungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.2.3.1 und 1.2.3.2 (jeweils Spalte 2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich des UVPG. Erforderlich ist eine sog. standortbezogene Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt durch die zuständige Behörde überschlägig in zwei Stufen. Im Rahmen der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Sollte dies der Fall sein, wäre im Rahmen einer zweiten Stufe zu prüfen, ob von dem beabsichtigten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3, Ziffer 2.3 ff UVPG genannten Kriterien unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG besteht in diesem Fall keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist die vorgenannte Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Karlsruhe, 10.04.2023

Landratsamt Karlsruhe
Untere Immissionsschutzbehörde
Sachgebiet Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft